

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG)**
– Drucksachen 8/3218, 8/3857 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 erhält § 57 a Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwanzig Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. bei sorgfältiger Würdigung der Persönlichkeit des Verurteilten, seines Vorlebens, der Umstände seiner Tat, seines Verhaltens im Vollzug und seiner Lebensverhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß er in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird,
3. der Verurteilte einwilligt und
4. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz nach der Überschrift erhält folgende Fassung:

„Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... 1980 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:“.

b) In Nummer 1 erhält der erste Satz bei ansonsten unveränderter Ausschlußfassung folgenden Wortlaut:

„1. § 454 Abs. 1 wird wie folgt geändert:“.

c) In Nummer 2 erhält der erste Satz bei ansonsten unveränderter Ausschlußfassung folgenden Wortlaut:

„2. Dem § 454 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:“.

d) Nach Nummer 2 wird folgender Nummer 3 neu angefügt:

„3. § 152 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Staatsanwaltschaft sieht von der Erhebung der Anklage mit der Zustimmung des Oberlandesgerichts ab, wenn

1. seit Begehung der Tat zwanzig Jahre verstrichen sind und die Strafverfolgung nicht gehemmt war,
2. das seitherige Verhalten des Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß er keine Straftaten mehr begehen wird und
3. nicht die Schuld des Beschuldigten, soweit diese nach dem Ergebnis der Ermittlungen anzunehmen ist, die Strafverfolgung gebietet.“

Bonn, den 13. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion